DZE Südtirol EO

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

Newsletter 08/21

Geschätzte Mitglieder, sehr verehrte Partner und Interessierte!

*In dieser Ausgabe geht es um den **Schutz der Bediensteten und der Freiwilligen.** Hierzu erhalten Sie grundlegende Informationen für ehrenamtliche Vereine im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2008: Information, Bildung und Ausbildung.*

*Als zweites wichtiges Thema folgen Überlegungen und Empfehlungen zur **Stichprobenkontrolle bei den Abrechnungen der Beiträge.***

*Mit diesem Newsletter starten wir außerdem mit einer neuen Rubrik: **Ihr fragt - wir antworten!** Wir werden häufig gestellte Fragen unserer Mitglieder aufgreifen und beantworten.*

*In dieser Rubrik geht es um Initiativen und Veranstaltungen und einer damit verbundenen wichtigen Frage: **Was sollte man bei der Verwendung von Bildern, Tönen und Texten berücksichtigen?***

Ulrich Seitz
Direktor DZE Südtirol EO

Damit Klarheit in wichtigen Fragen vorliegt

Der Schutz der Bediensteten und der Freiwilligen steht im Mittelpunkt

Auch für die freiwilligen Mitarbeiter tragen die Vereine und deren Führungskräfte Verantwortung.
Freiwillige sind laut dem Arbeitsschutzgesetz „Einheitstext zur Arbeitssicherheit - Legislativdekret 81/2008“ wie autonome Mitarbeitende zu betrachten. Diese Personen müssen nicht den allgemeinen Grundkursen für Arbeitssicherheit unterzogen werden. Es bleibt jedoch eine Unterweisungspflicht über die bei der auszuübenden Tätigkeit auftretenden Risiken. Es ist wichtig, dass man die erfolgte Information/Ausbildung nachweisen kann!

Grundlegende Informationen für ehrenamtliche Vereine im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2008: **Information, Bildung und Ausbildung**

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 81/2008 verweist auf die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Arbeitnehmer entsprechend den mit dem Arbeitsplatz verbundenen Risiken zu informieren, zu unterrichten und zu schulen.
Artikel 3 des zitierten Legislativdekrets besagt, dass Freiwillige detaillierte Informationen über Risiken und Notfallmaßnahmen erhalten müssen. In der Tat ist die Organisation des Dritten Sektors, auch wenn sie nicht verpflichtet ist, Informations- und Schulungskurse für Selbstständige wie für Arbeitnehmer zu organisieren, nicht von den Bestimmungen des Artikels 3, Absatz 12-bis des Dekrets Nr. 81/2008 befreit.
Daher ist es ratsam, dass die Organisation Informationsaktivitäten anbietet, um die Freiwilligen auf die Risiken und Gefahren ihrer Arbeit aufmerksam zu machen.

Zu den Aktivitäten, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzt werden können, gehören:

- Treffen von Freiwilligen in Anwesenheit von Experten auf dem entsprechenden Gebiet;
- Information der Freiwilligen über Gesundheits- und Sicherheitskonferenzen, die von anderen Stellen organisiert werden;
- Wege zu planen, wie junge Freiwillige mit erfahreneren Freiwilligen zusammengebracht werden können;
- Organisieren Sie halbjährliche oder jährliche Treffen, um Sicherheitsfragen zu besprechen, die im Zusammenhang mit Ihren Aktivitäten auftreten;
- Erstellung eines Berichts über die Risiken und die von der Einrichtung des Dritten Sektors getroffenen Präventivmaßnahmen.

N.B.: Unabhängig davon, an welcher Fortbildungsmaßnahme teilgenommen wird, muss die Verpflichtung der Organisation des Dritten Sektors, ihren Freiwilligen die Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu vermitteln, nachgewiesen werden .

Überlegungen und Empfehlungen zur Stichprobenkontrolle

Die Kontrolle über die gewährten Beiträge wird seitens der Landesverwaltung ausschließlich durch **Stichproben im Ausmaß von mindestens sechs Prozent der geförderten Initiativen** durchgeführt (Absatz 3 Art. 2 LG 17/1993).

Die Modalitäten dieser Kontrolle müssen von der Landesregierung gleichzeitig mit den Kriterien zur Gewährung der Beiträge bestimmt werden (Art. 2 LG 17/1993).

Es seien folgende Beispiele zu den Modalitäten der Stichprobenkontrolle konkret angesprochen:

Durchführung von Stichproben bei den Abrechnungen der Beiträge

1. Gemäß Art. 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung führt das für die Auszahlung der Beiträge zuständige Amt Stichprobenkontrollen bei 6 % der genehmigten Ansuchen durch.
2. Falls die vorgesehen 6 % nicht erreicht werden, wird die Kontrolle wenigstens bei einer Körperschaft durchgeführt.
3. Die Beiträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, werden mittels Auslosung bestimmt, wobei die Kontrolle im Bezug auf das entsprechende Jahr innerhalb 31. Dezember des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird.
4. Die Auslosung wird von einer Kommission durchgeführt, die aus dem Abteilungsdirektor oder seinem Stellvertreter, einem Amtsdirektor und einem Verwaltungssachbearbeiter der Abteilung, der die Funktion des Sekretärs wahrnimmt, besteht.
5. Bei den Stichprobenkontrollen wird Folgendes überprüft:
   a) die vom Gesuchsteller vorgelegten eigenverantwortlichen Erklärungen;
   b) ob die Tätigkeiten, Vorhaben und Investitionen, für die der Beitrag gewährt worden ist, tatsächlich durchgeführt und die entsprechenden Ausgaben im Rahmen der anerkannten Kosten vollständig getätigt worden sind;
   c) das Vorhandensein der ordnungsgemäßen Dokumentation zur Abdeckung des Differenzbetrages zwischen dem gewährten Beitrag und den anerkannten Kosten, wenn der Gesuchsteller für die Beitragsabrechnung die Vorlage der Ausgabenbelege auf den gewährten Beitrag begrenzt hat;
   d) die ordnungsgemäße Eintragung der Ausgabenbelege in der Höhe der anerkannten Kosten in das vom Statut oder von der Geschäftsordnung vorgesehene Register.
6. Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen dieses Artikels kann der zuständige Amtsdirektor weitere Überprüfungen, die er für notwendig erachtet, durchführen.

Modalitäten der Stichprobenkontrollen

Die **wesentlichen Modalitäten der Stichprobenkontrollen** sind gemäß diesen Beispielen folgende:

1. mittels Auslosung werden die Beiträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, bestimmt;
2. die Kontrolle wird in Bezug auf das entsprechende Jahr innerhalb 31. Dezember des darauffolgenden Jahres durchgeführt, oder innerhalb des Termins, der bei der Eröffnung des Kontrollverfahrens mitgeteilt wird.

Das Landesgesetz sieht eine allgemeine Verordnung über die Modalitäten zur Durchführung von Stichprobenkontrollen vor, um Rechtssicherheit zu gewährleisten (Art. 2 LG 17/1993). Eine allgemeingültige Verordnung ist aber nicht verabschiedet worden.

Die Auffassung der Doktrin (Olivieri)

Die Doktrin (OLIVIERI) **ist der Auffassung, dass die Annahme von eigenverantwortlichen Erklärungen zwecks Gewährung von Beiträgen zur Folge haben muss, dass die entsprechenden Kontrollen von der Verwaltung nur dann durchgeführt werden können, wenn die Verwaltung vermutet, dass die erklärten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen und dies ausführlich begründet.**

Hält der Verfahrensverantwortliche es daher für möglich oder wahrscheinlich, dass die eingegangene Erklärung falsch ist, muss er unbedingt zur nächsten Prüfung übergehen. Nach dem derzeitigen System ist es die Verwaltung, die, nachdem sie eine Erklärung anstelle einer Bescheinigung vom Bürger erhalten hat, sich darum kümmern muss, zu beweisen, dass diese möglicherweise falsch ist. Es besteht also implizit eine **Vermutung iuris tantum der Wahrhaftigkeit der Erklärung des Bürgers** und eine Änderung der Rolle der bescheinigenden Verwaltungen, die keine Dienstleistungen für die Bürger erbringen, sondern im Gegenteil für die verfahrensführenden Verwaltungen, gegenüber denen sie als Stabsstellen für die Erbringung von Zwischendiensten auftreten).

https://www.laleggepertutti.it/104117_semplificazione-e-autocertificazioni-controlli-e-responsabilita

"Die Ausweitung der Einrichtung von Selbstbescheinigungen und Erklärungen anstelle von behördlichen Bescheinigungen entbindet die Verwaltungen nicht von der Kontrolle des Wahrheitsgehalts der Erklärungen. Bescheinigungen sind nämlich als Nachweis erforderlich, um das tatsächliche Vorhandensein der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen oder das Fehlen von Hindernissen zu überprüfen, damit der Bürger in den Genuss einer für ihn günstigen Maßnahme kommen kann. Daher muss die Verwaltung in materieller Hinsicht prüfen, ob die Ersatzerklärung dem tatsächlichen Besitz der Voraussetzungen entspricht. Die Vereinfachung führt jedoch zu einer Art **Umkehrung der Beweislast.** Unter dem früheren Regime war es der Bürger, der den Nachweis erbringen musste, bescheinigt durch behördliche Bescheinigungen, die er sich selbst besorgen musste. Die Zertifizierungstätigkeit war damit zu einer Dienstleistung für die Bürger geworden."

Angesichts der von der Verwaltung erlangten Elemente, die eine andere **Darstellung des Sachverhalts** aufzeigen können, obliegt es daher dem Antragsteller, durch andere und weitere Daten und bestimmte Elemente den Sachverhalt zu beweisen, auf den sich sein Anspruch stützt." **T.A.R. Napoli, (Campania) sez. II, 10/10/2014, n. 5257".**

Empfehlung für die Organisationsstrukturen des Dritten Sektors

Als Empfehlung für die Organisationsstrukturen des Dritten Sektors (Vereine, Genossenschaften usw.) gilt:

a) die eigenverantwortlichen Erklärungen wahrheitsgetreu, logisch und transparent zu gestalten, damit von der Erklärung keine Vermutungen über eventuelle Unwahrheit bzw. Ungereimtheiten abgeleitet werden können;

b) im Anlassfall bei der zuständigen Verwaltung die Begründung der Stichprobe und die geltenden Maßnahmen betreffend Modalitäten und Termine zur Stichprobenkontrolle einzuholen.

Ausübung anderer Tätigkeiten von Körperschaften des Dritten Sektors

Andere Tätigkeiten können von den Körperschaften des Dritten Sektors ausgeübt werden, wenn sie in der Satzung vorgesehen sind und innerhalb der in Artikel 6 des Kodex für den Dritten Sektor festgelegten Grenzen. Die Grenzen der Instrumentalität und des sekundären Charakters der verschiedenen Tätigkeiten werden definiert.

Das Dekret Nr. 107 vom 19. Mai wurde am 26.07.2021 im Amtsblatt veröffentlicht, das sich auf die **Festlegung von Kriterien und Grenzen der anderen Tätigkeiten bezieht, die im Artikel 6 des** Gesetzesdekrets Nr. 117/2017 - Kodex des Dritten Sektors - **genannt werden**.

Das Dekret legt, wie oben erwähnt, die Kriterien und Grenzen für die Ausübung von Tätigkeiten durch Einrichtungen des Dritten Sektors fest, die nicht von allgemeinem Interesse im Sinne von Artikel 5 des Kodex sind.

In Artikel 2 wird der *instrumentelle* Charakter der anderen Tätigkeiten und in Artikel 3 ihr *sekundärer* Charakter definiert. Sie gelten als instrumentell, wenn sie unabhängig von ihrem Zweck **von den Körperschaften des Dritten Sektors ausschließlich zur Erreichung der von** dieser Einrichtung verfolgten **bürgerlichen, solidarischen und gesellschaftlich nützlichen Ziele durchgeführt** werden.

Die verschiedenen Tätigkeiten gelten im Vergleich zu den Tätigkeiten von allgemeinem Interesse als Nebentätigkeiten, wenn in jedem Haushaltsjahr **eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**

a) **die betreffenden Einnahmen übersteigen nicht 30 % der Gesamteinnahmen** der Einrichtung des dritten Sektors;
b) **die** betreffenden **Einnahmen übersteigen nicht 66 % der Gesamtkosten der Einrichtung des Dritten** Sektors.

Zwei unabdingbare Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. in der Satzung und/oder dem Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit vorsehen, andere Tätigkeiten auszuüben;
2. andere Aktivitäten sollten den Aktivitäten von allgemeinem Interesse **untergeordnet** sein.

Das Arbeitsministerium hat bereits im Rundschreiben Nr. 20/2018 festgelegt, dass es keine genaue Auflistung dieser Tätigkeiten in der Satzung geben muss, sondern eine solche Bestimmung von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand getroffen werden kann. Es wird vorgeschlagen, **eine diesbezügliche interne Regelung zu treffen.**

Diese Satzungsbestimmung wird für die Körperschaft des Dritten Sektors verbindlich und muss gleichzeitig mit der Satzungsanpassung geändert werden, die für ehrenamtlichen Organisationen und Vereine für die Förderung des Gemeinwesens mit vereinfachten Mehrheiten bis zum 31. Mai 2022 möglich ist.

Instrumentalität und Sekundärcharakter

Andere Aktivitäten: die Schlagworte sind "Instrumentalität" und "sekundär".

Das Dekret über die verschiedenen Tätigkeiten im Amtsblatt enthält zwei Schlüsselbegriffe, die von den Organisationen des Dritten Sektors unbedingt beachtet werden müssen: Instrumentalität und Sekundärcharakter.

Unter **Instrumentalität sind** alle Tätigkeiten zu **verstehen,** die zur Unterstützung, Aufrechterhaltung und Erleichterung der Tätigkeiten der Körperschaften des Dritten Sektors durchgeführt werden, auch wenn sie nicht in direktem Zusammenhang mit der typischen Tätigkeit der Einrichtung stehen. Dies sind zum Beispiel die "kommerziellen" Aktivitäten der typischen Selbstfinanzierung.

Der **sekundäre Status bezeichnet hingegen** die Beziehung zu den typischen Aktivitäten der Einrichtung des Dritten Sektors, die immer die Kernaktivitäten der Körperschaft des Dritten Sektors bilden müssen. Für diese "sekundäre" Bedingung legt der entsprechende Ministerialerlass 107/2021 den so genannten „**NICHT-KOMMERZIALITÄTSTEST“** fest. Um den "Nicht-Kommerz"-Status zu erhalten, muss die Körperschaft des Dritten Sektors alternativ eine der beiden bereits vorher genannten Bedingungen erfüllen:

- Einkommen aus anderen Tätigkeiten < 30 % des Gesamteinkommens
- Einnahmen aus anderen Tätigkeiten < 66 % der Gesamtkosten

Konkret bedeutet das:

1. Andere Tätigkeiten **können nicht** gleichzeitig Tätigkeiten von allgemeinem Interesse sein und umgekehrt.
2. Andere Tätigkeiten sind für die Tätigkeit von allgemeinem Interesse von Bedeutung, d. h. sie sind notwendig, um die Haupttätigkeit zu finanzieren.

Test der Nichtkommerzialität

Was geschieht, wenn die Körperschaft des Dritten Sektors gewisse Voraussetzungen nicht erfüllt?

Die Einrichtung des Dritten Sektors, die mit verschiedenen Aktivitäten in Verbindung steht, muss diese Beziehung überwachen, da die Nichteinhaltung dieses Tests (30 % der Gesamteinnahmen oder verschiedene Aktivitäten > 66 % der Kosten) zu einer Mitteilung an die zuständige Behörde, welche das Register „RUNTS“ verwaltet, führt und zwar innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung der Bilanz. Es kann zur Streichung aus den Registern auf Landes- und Staatsebene kommen und somit zum Verlust der Vorteile, die sich im Dritten Sektor ergeben, immer dann, wenn diese Grenzen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht eingehalten werden.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung:

- ordnungsgemäße Verwaltung der **fiktiven** Kosten (fiktive Kosten, Beispiel für die Bewertung der fiktiven Kosten der Freiwilligen in den Körperschaften des Dritten Sektors),

da sie Teil der Gesamtkostenberechnung sind;

- die Buchhaltungsdaten ordnungsgemäß zu überwachen, um die **Parameter unter Kontrolle zu halten**;
- werden die Grenzwerte in **zwei aufeinanderfolgenden Jahren** überschritten, wird die Organisation aus dem Staatlichen Register „RUNTS“ gestrichen.

Bei der Erstellung ihrer Abschlüsse müssen die Körperschaften des Dritten Sektors demnach in der Lage sein, die Kosten und Einnahmen zu erkennen, die als **andere Aktivitäten bestimmt sind.**

16.9.21: Webinar zur aktuellen Situation

Am 16. September 2021 um 17 Uhr findet ein Informations-Webinar des DZE Südtirol zur aktuellen Situation und Thematik statt.

Dieses wendet sich an alle Interessierten mit weiteren Informationen. Auf jeden Fall können interessierte Strukturen schon ab sofort **kostenlose Beratungen** im Hinblick auf die Fragestellungen, die mit der Neuen Regelung zusammenhängen, gemeinsam behandeln zu können!

Fragen über Fragen und (noch) keine Antworten?

Mit diesem Newsletter starten wir mit einer neuen Rubrik: Ihr fragt - wir antworten! Wir werden häufig gestellte Fragen unserer Mitglieder aufgreifen und beantworten. In dieser Ausgabe geht es um Initiativen und Veranstaltungen und einer damit verbundenen wichtigen Frage: Was sollte man bei der Verwendung von Bildern, Tönen und Texten berücksichtigen?

Sommerzeit - Zeit für Initiativen und Veranstaltungen

Aber auf was sollte man bei der Verwendung von Bildern, Tönen und Texten berücksichtigen?

Bei der (nicht privaten) Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken, die man im Internet findet, wobei nicht alles urheberrechtlich geschützt ist, muss es vorher erlaubt sein, diese zu verwenden. Diese Erlaubnis kann schon vorliegen, oder man muss sie sich vom Urheber oder Lizenznehmer einholen. Die Angabe des Urhebers ist immer erforderlich. Wenn Bilder als frei nutzbar deklariert werden und auch der Bildnachweis nicht nötig ist, dann muss die Angabe nicht gemacht werden. Allerdings soll man sich vorher vergewissern, dass man sich auf einer seriösen Seite befindet.

Auch das Teilen von urheberrechtlich geschützten Werken in sozialen Medien führt zu Urheberrechtsverletzungen, wenn die Verwendung nicht gesetzeskonform erfolgt ist. Das kommerzielle Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Die moralische Urheberschaft erlischt nie. Der Urheber muss also immer angegeben werden, auch wenn die Nutzung erlaubt sein sollte. Bei der Verwendung von geschützten Werken muss immer derjenige gefragt werden, der über die Nutzung entscheiden kann. Auf die Mitteilung von Youtube, es wäre alles in Ordnung, wenn man etwas hochgeladen hat, kann man sich nicht verlassen. Die Urheberschaft wird eventuell schon vorher verletzt. Wenn man hingegen ein eigenes Werk hochlädt, dann erringt man spätestens da ein Anrecht auf Urheberschaft.

Regelung bei spezifischen Personengruppen:
Bezüglich der Einholung der Zustimmung für das Fotografieren und das Veröffentlichen der Fotos von volljährigen Menschen mit Beeinträchtigung reichen die Unterschriften des Sachwalters oder des Vormunds aus. Bei minderjährigen Kindern mit Beeinträchtigung müssen beide Eltern unterschreiben oder der Vormund, sollte es einen geben. Grundsätzlich kann die Zustimmung auch für die Veröffentlichung von mehreren Fotos eingeholt werden. Die veröffentlichten Fotos dürfen jedoch nie die Würde des Abgebildeten verletzen oder denselben in peinlichen oder lächerlichen Situationen zeigen.

Und auch in der DZE-Akademie ist und bleibt die Reform des Dritten Sektors weiterhin das zentrale Thema

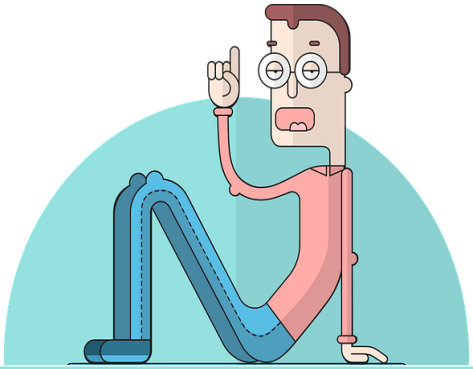

Besuchen Sie unsere Academy & Videothek

Bevorstehende Events

Einfach anmelden per E-Mail an info@dze-csv.it.
Weitere Informationen finden Sie unter www.dze-csv.it/academy.

Dienstag	**24.08.2021, 15.00 Uhr**	Webinar auf Deutsch mit Zusammenfassung auf Italienisch: Teams remote zusammenhalten
Donnerstag	**26.08.2021, 15.00 Uhr**	Webinar auf Deutsch mit Zusammenfassung auf Italienisch: Die erfolgreiche Ausschuss-Sitzung
Dienstag	**31.08.2021** alternativ **09.30 - 12.00 Uhr** oder **14.30 - 17.00 Uhr**	Zweisprachiger Workshop in Präsenz mit praktischen Übungen in der Aula zur neuen Haushaltsführung im Dritten Sektor
Mittwoch	**01.09.2021, 15.00 Uhr**	Webinar auf Deutsch mit Zusammenfassung auf Italienisch: Projekte definieren und gut vorbereitet zum Einreichtermin
Freitag	**03.09.2021, 17.00 Uhr**	Webinar auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch zu den wichtigsten Google- und Cloud-Diensten (z. B. Nutzung von Writer, Drive, Kontakten, Kalender, Notizen ...)
Freitag	**10.09.2021, 17.00 Uhr**	Webinar auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch: "Best off" mit Informationen zu "Spid und PEC", "richtiger Umgang mit dem Internet" und "Online-Sicherheit"
Donnerstag	**16.09.2021, 17.00 Uhr**	Zweisprachiges Webinar: Artikel 6 des Kodex des Dritten Sektors – was sind die „anderen Tätigkeiten“ und wie werden sie gehändelt?

Stattgefundene Events

Videothek des DZE Südtirol EO

Etwas verpasst? Nachhören ist so einfach und cool! Hier finden Sie die Aufzeichnungen unserer Veranstaltungen: www.dze-csv.it/videothek